

**Informationsblatt
für Grundversorgungsleistungen
bei individueller Unterbringung**

Wie bereits angeführt, mieten sich hilfsbedürftige Flüchtlinge selbst in einer privaten Unterkunft (Wohnung) ein oder können dort kostenlos wohnen.

Die Ersuchen um Gewährung der Grundversorgungsleistungen **sind bei der Bezirksverwaltungsbehörde** zu stellen. Die Anträge können bei den Bezirksverwaltungsbehörden nach deren Vorgaben auch über die Gemeinden eingebracht werden. Seitens der Bezirksverwaltungsbehörden ergehen dazu an die Gemeinden entsprechende Detailinformationen. Erhebungsbögen werden von den Bezirksverwaltungsbehörden zur Verfügung gestellt.

Folgende wesentlichen Grundversorgungsleistungen sind bei individueller Unterbringung für hilfsbedürftige Flüchtlinge vorgesehen:

- Verpflegungsgeld (monatlich)
 - € 215,- für Erwachsene
 - € 100,- für Minderjährige
- Mietzuschuss (monatlich) bis zur Höhe der tatsächlichen Mietkosten
 - max. € 300,- für Familien (ab zwei Personen)
 - max. € 150,- für Einzelpersonen
- Schulbedarf für Schulkinder
 - € 200,- pro Kind und Jahr
- Bekleidungshilfe
 - € 150,- pro Person und Jahr
- Krankenversicherung

Die Geldleistungen werden von den Bezirksverwaltungsbehörden bei Gewährung der Leistungen grundsätzlich auf ein angegebenes Konto überwiesen.

Der Krieg in der Ukraine stellt für die dortige Bevölkerung eine große Bedrohung dar und viele von ihnen suchen Schutz in Europa, so auch in Österreich. Um den Menschen, die bereits in Niederösterreich eingetroffen und privat untergekommen sind, möglichst rasch und unbürokratisch helfen zu können, wird ersucht, die Personen bei nachstehenden Schritten zu unterstützen.

- Prüfung der Identität (Reisepass, Lichtbildausweis)
- Anmeldung im ZMR
- Ausfüllen eines vorgesehenen Erhebungsbogens und Eröffnung eines inländischen Bankkontos oder Angabe einer Bankverbindung einer Vertrauensperson (erforderlich für eine Leistungsgewährung) in Kopie
- Anmeldung zur Krankenversicherung

Bezüglich der Krankenversicherung ist noch nicht klar, wie die betroffenen Fremden zu einer E-Card oder einem E-Card/Ersatzbeleg kommen. Bis auf weiteres sollte hier persönlich bei der Bezirksstelle der ÖGK vorgesprochen werden. Sobald hier neue Details bekannt sind, wird eine ergänzende Information ergehen.

**Informationsblatt
für Grundversorgungsleistungen
bei organisierter Unterbringung**

Wie bereits angeführt können die hilfsbedürftigen Flüchtlinge auch in Vertragsunterkünften des Landes untergebracht (organisierte Unterbringung) werden. Hier wird zwischen dem Land Niederösterreich und dem Unterkunftsbetreiber ein Leistungsvertrag abgeschlossen, auf dessen Grundlage die Fremden vom Unterkunftsbetreiber entsprechend untergebracht und verpflegt werden.

Pro untergebrachtem Flüchtling erhält der Vertragspartner des Landes einen Tagsatz von max. € 21,-. Mit diesem Tagsatz hat der Betreiber sämtliche Kosten für die Unterbringung, Verköstigung und sonstigen zahlreichen vertraglichen Auflagen zu übernehmen.

Dabei unterscheidet man zwischen Vollversorgung- und Selbstversorgungsunterkünften. Bei der Vollversorgung wird das Essen zur Verfügung gestellt und bekommt der Fremde ein monatliches Taschengeld (€ 40,-) und bei der Selbstversorgung erhält der Fremde ein tägliches Essensgeld (€ 6,-), das vom Vertragspartner ausbezahlt wird und somit vom Tagsatz in Abzug gebracht wird.

Neben Unterbringung und Verpflegung erhalten die Flüchtlinge wie auch bei der individuellen Unterbringung insbesondere

- Schulbedarfszuschuss für Schulkinder
 - € 200,- pro Kind und Jahr
- Bekleidungshilfe
 - € 150,- pro Person und Jahr
- Krankenversicherung

Der Schulbedarfszuschuss und die Bekleidungshilfe werden von den Betreuungsorganisationen in den Unterkünften ausbezahlt.

Falls hier Interesse besteht, wenden Sie sich bitte an die Mailadresse noehilft@noel.gv.at oder unter der Hotline +43 (0) 2742/9005 - 15000. In diesen Fällen wird das Land NÖ mit Ihnen einen Betreuungsvertrag abschließen. Sie können sich über die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen auch unter <https://www.noel.gv.at/noel/SozialeDienste-Beratung/Grundversorgung.html> im Downloadbereich erkundigen.

Suchen ukrainische Flüchtlinge, die keinen Asylantrag stellen, eine organisierte Unterkunft, können sie sich insbesondere auch an folgende Stelle wenden.

Quartierszuweisungs-Hotline (QZH) der BBU des Bundes:
Erreichbar unter +43 1 2676 870 9462 (24h/7)
E-mail: quartierszuweisung.ukraine@bbu.gv.at

Die vom Bund aufgenommenen ukrainischen Flüchtlinge werden dann vom Bund dem Land Niederösterreich zur Versorgung zugewiesen.

**Informationsblatt
Bereitstellung von Wohnraum für Flüchtlinge
Möglichkeiten**

Gegenständliches Informationsblatt soll Orientierung dafür anbieten, wenn jemand ukrainischen oder anderen hilfsbedürftigen Flüchtlingen insbesondere privaten Wohnraum kostenlos zur Verfügung stellen oder vermieten möchte. Die hilfsbedürftigen Flüchtlinge können in diesen Fällen von den Bezirksverwaltungsbehörden auf Antrag einen monatlichen Mietzuschuss (Familien max. € 300,- und Einzelpersonen max. € 150,-) und ein monatliches Verpflegungsgeld (Erwachsene max. € 215,- und Kinder max. € 100,-) erhalten. Die Leistungen werden von der Bezirksverwaltungsbehörde auf ein bekannt zu gebendes Konto der hilfsbedürftigen Flüchtlinge (nicht an den Vermieter) ausbezahlt. Im Bedarfsfall kann zusätzlich € 150,- Bekleidungshilfe und für Schulkinder ein Schulbedarfszuschuss von € 200,- pro Jahr gewährt werden.

Folgende Möglichkeiten bestehen:

1. Sie wollen Ihre Wohnung hilfsbedürftigen Flüchtlingen kostenlos zur Verfügung stellen

In diesem Fall gewährt die Bezirksverwaltungsbehörde den hilfsbedürftigen Flüchtlingen auf Antrag das oben angeführte Verpflegungsgeld. Ein Mietzuschuss wird nicht gewährt, weil dazu die Vorlage eines Mietvertrages (oder Prekariumsvertrages) mit der ersichtlichen Miethöhe erforderlich ist.

Wenn Sie weitere Fragen dazu haben, melden Sie sich bitte unter der Mailadresse noehilft@noel.gv.at oder unter der Hotline +43 (0) 2742/9005 – 15000.

2. Sie wollen Ihre Wohnung selbst an hilfsbedürftige Flüchtlinge vermieten

In diesem Fall gewährt die Bezirksverwaltungsbehörde den hilfsbedürftigen Flüchtlingen auf Antrag den oben angeführten Miet- und Verpflegungszuschuss. Für den Mietzuschuss muss die leistungsbeziehende Person der Bezirksverwaltungsbehörde einen Mietvertrag (oder Prekariumsvertrag) mit der ersichtlichen Miethöhe vorlegen. Mit diesen monatlichen Zuwendungen müssen die hilfsbedürftigen Flüchtlinge ihren Mietverpflichtungen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen nachkommen. Das Land NÖ übernimmt keine Haftungen für ausstehende Mietforderungen.

Wenn Sie weitere Fragen dazu haben, melden Sie sich bitte unter der Mailadresse noehilft@noel.gv.at oder unter der Hotline +43 (0) 2742/9005 – 15000 oder die Bezirksverwaltungsbehörde.

3. Sie stellen Ihre Wohnung lieber Betreuungsorganisationen zur Verfügung

Möchten Sie Ihre Wohnung/Unterkunft weder kostenlos zur Verfügung stellen bzw. privat vermieten noch selbst als Flüchtlingsunterkunft führen, besteht die Möglichkeit Ihr Objekt an einen möglichen Vertragspartner des Landes zu vermieten, der Flüchtlingsunterkünfte betreibt.

Suchen sie eine derartige Betreuungsorganisation, melden Sie sich bitte unter der Mailadresse noehilft@noel.gv.at oder unter der Hotline +43 (0) 2742/9005 - 15000.

4. Sie wollen Ihr Mietobjekt doch selbst als Flüchtlingsunterkunft führen

Wenden Sie sich bitte an die Mailadresse noehilft@noel.gv.at oder unter der Hotline +43 (0) 2742/9005 - 15000. In diesem Fällen wird das Land NÖ mit Ihnen einen Betreuungsvertrag abschließen. Sie können sich über die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen auch unter <https://www.noel.gv.at/noe/SozialeDienste-Beratung/Grundversorgung.html> im Downloadbereich erkundigen.